

**15. 1. Können Rechte aus § 1353 BGB. auch im Wege der Feststellungsfrage geltend gemacht werden?**

**2. Handelt es sich in diesem Fall um eine Ehefrage im Sinne des § 606 ZPO.?**

**IV. Zivilsenat. Urf. v. 13. Januar 1936 i. S. Ehefrau G. (Rf.)  
w. Ehemann G. (Bekf.). IV 224/35.**

I. Landgericht Darnstadt.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Parteien haben am 14. August 1926 vor dem Standesamt in D. die Ehe geschlossen. Seit dem 7. März 1932 leben sie getrennt.

Die Ehefrau beantragt festzustellen, daß sie berechtigt sei, von ihrem Ehemann getrennt zu leben und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern. Der Beklagte bittet, die Klage als unbegründet abzuweisen; er will in ihr eine Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1575 BGB. erblicken und verlangt daher für den Fall, daß sie für begründet erachtet wird, Scheidung der Ehe. Gleichzeitig hat er Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Klägerin zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verurteilen, vorzugsweise, die Ehe aus alleiniger Schuld der Klägerin zu scheiden.

Das Landgericht hatte dem Klageantrag entsprochen, die Widerklage aber als unzulässig abgewiesen; es handelt sich nach seiner Auffassung in der Klage nicht um ein Verlangen aus § 1575 BGB., sondern um Geltendmachung von Rechten aus § 1353 das., die hier aber nicht im Eheverfahren verfolgt würden, sondern im gewöhnlichen Verfahren und daher eine Widerklage im Eheverfahren nicht zuließen. Das Berufungsgericht erblickt in der Klage den Versuch der Klägerin, die Rechte aus § 1575 BGB. im gewöhnlichen Verfahren auf dem Wege des § 256 B.P.O. festzustellen, um nicht dem Scheidungsverlangen des Gegners aus § 1575 BGB. ausgesetzt zu sein, hält diesen Weg für nicht gangbar und hat daher auch die Klage als unzulässig abgewiesen, die Berufung des Beklagten aber im übrigen als unbegründet angesehen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist. In diesem Umfang wurde die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

#### Gründe:

... Die Klägerin hatte schon in der Klage hervorgehoben, den Anlaß zur Erhebung der Feststellungsklage habe eine Eröffnung des Wohlfahrtsamts gegeben, daß ihr die Unterstützung entzogen werden würde, wenn sie nicht durch Vorlage eines gerichtlichen Urteils den Nachweis erbringe, daß sie berechtigt sei, von ihrem Manne getrennt zu leben; denn der Ehemann habe sich erboten, sie wieder aufzunehmen. Die Klägerin hat im weiteren Verfahren keinen Zweifel daran gelassen, daß sie nicht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. erstrebe, sondern nur ihr zeitliches Recht zum Getrenntleben nach § 1353 Abs. 2 BGB. festgestellt wissen

wolle. Trotz dieser eindeutigen Erklärungen ist ihr das Berufungsgericht in dieser Auffassung von dem Ziel der Klage nicht gefolgt. Die Erklärung hierfür kann nur in einer rechtlichen Verkennung der Bestimmungen des § 1353 Abs. 2 und des § 1575 BGB. gefunden werden. Ein Urteil, das über die Rechte aus § 1353 BGB. entscheidet, hat nur zeitliche Bedeutung, im Gegensatz zu einem solchen, das über die Rechte des § 1575 BGB. mit den sich aus § 1586 BGB. ergebenden Wirkungen befindet. Daran würde auch die Form der Klage, ob Verurteilungs- oder Feststellungsklage, nichts ändern. Die Klägerin glaubt, mit einem Urteil, das ihr zeitliches Recht zum Getrenntleben feststellt, den Wünschen des Wohlfahrtsamts gerecht zu werden, und es kann sich daher nicht um die Frage handeln, ob ihr die Befugnis zusteht, in der gewählten Klageform Rechte aus § 1575 BGB. zu verfolgen, sondern es ist zu prüfen, ob Rechte aus § 1353 BGB. in Form der erhobenen negativen Feststellungsklage geltend gemacht werden können. Diese Frage aber ist zu bejahen. Auch für den Eheprozeß finden, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen angeordnet sind, die allgemeinen Vorschriften über das sonstige landgerichtliche Verfahren Anwendung. Auch der Eheprozeß kennt Feststellungsklagen. Daß Feststellungsklagen, abgesehen von den in § 606 ZPO. ausdrücklich bezeichneten, unter den Voraussetzungen des § 256 das. im Eheprozeß nicht zulässig sein sollten, findet im Gesetz keine Unterlage. Der Fall, daß das Bedürfnis für eine Feststellungsklage wie die vorliegende besteht, wird allerdings selten eintreten. Daher ist es erklärlich, daß die Rechtsprechung es bei einem Streit über die Verpflichtung zur Herstellung des ehelichen Lebens im allgemeinen mit Verurteilungsklagen zu tun hat und auch im Schrifttum meist von solchen gesprochen wird (vgl. Stein-Jonas ZPO. vor § 606 Bem. III 5). Es wird aber auch die Möglichkeit anerkannt (vgl. Soergel BGB. vor § 1353), daß auf Duldung der Verweigerung der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft geklagt wird „nach § 256 ZPO“.

Freilich ist Soergel (a. a. O.) und den beiden Vorinstanzen nicht in der Auffassung zu folgen, daß es sich dann nicht um eine Ehesache handle. Ehesachen sind solche, welche die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstand haben (§ 606 ZPO.). Der sachliche Inhalt entscheidet also, nicht die Form, in welcher die Klage erhoben wird, ob von der einen Seite als Verurteilungs- oder von der anderen Seite

als negative Feststellungsfrage. Die besonderen Sicherungen, mit denen das Eheverfahren ausgestattet ist, haben ihre Bedeutung nicht nur bei der Beurteilungsfrage, sondern ebenso bei einer Feststellungsfrage. Es ist kein Grund erkennbar, bei einer Feststellungsfrage davon abzugehen. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen sachlich-rechtlicher Art für ein Recht zum Getrenntleben und verfahrensrechtlicher Art für die Erhebung einer Feststellungsfrage vorliegen, wird der Berufungsrichter noch nachzuprüfen haben . . .

Die vorstehenden Ausführungen haben bereits ergeben, daß es sich bei der Frage um eine Ehefrage handelt, welche die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstand hat. Mit ihr konnte die Widerklage gemäß § 615 BPD. verbunden werden, und es hätte sich dabei nur die Frage erhoben, ob der negativen Feststellungsfrage durch die positive Beurteilungswiderklage der Boden entzogen war. Der Entscheidung beider Vorinstanzen, daß die Widerklage unzulässig sei, kann daher nicht beigetreten werden. Trotzdem hätte die Anschlußrevision des Beklagten, die dieser zwar eingelegt, später aber nicht mehr verfolgt hat, nicht durchbringen können, weil sie erst nach dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim Reichsgericht eingegangen und dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Anschlußrevision verweigert worden ist. Dem Ergebnis steht auch nicht die Erwägung entgegen, daß die Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehefragen gewahrt werden und das Urteil in ganzem Umfang aufgehoben werden müsse. § 616 BPD. bezieht sich nur auf Scheidungs- und Anfechtungsklagen, nicht auf Klagen, welche die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zum Gegenstande haben. Über solche kann gesondert entschieden werden. § 616 BPD. zwingt nicht zur Verbindung solcher Klagen, § 615 BPD. gestattet sie nur.

16. 1. Inwieweit ist das Kraftfahrzeuggesetz anwendbar bei Rennen von Kraftködern auf geschlossener Bahn?

2. Über die Voraussetzung der Haftungsbefchränkung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 KFG.

KFG. §§ 7, 12, 18.